

## **ERKLÄRUNG CORONA MASSNAHMEN IM SUNNEPARK**

### **Inhalt**

1. ALLGEMEINES
  2. BESUCHE IM SUNNEPARK - AUSGANG VON BEWOHNENDEN
  3. ANGEBOTE SUNNEPARK
  4. EINTRITTE UND VERLEGUNGEN VON BEWOHNENDEN
  5. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN
  6. WAS AB DEM 22. JUNI 2020 GILT
- FORMULAR HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN

## **1. ALLGEMEINES**

### **Einleitung**

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Mit der Verkündung der ausserordentlichen Lage hat der Bundesrat im März 2020 Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und gesetzliche Vorgaben wie Verbote sowie Hygiene- und Verhaltensregeln erlassen. Der Bundesrat stuft die Situation in der Schweiz noch immer als ausserordentliche Lage ein, lockert die Massnahmen aber schrittweise. Viele Aktivitäten in Freizeit, Unterhaltung und Sport sind ab 6. Juni 2020 wieder möglich. Voraussetzungen dazu: Präsenzlisten, Schutzkonzepte und Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem Ziel, Teilnehmende mit Schutzmassnahmen bestmöglich vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Verboten bleiben spontane Treffen von über 30 Personen sowie Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen.

Die Arbeitgeber sind nach wie vor verpflichtet, für den Schutz der besonders gefährdeten Arbeitnehmenden zu sorgen. Zum Schutz der besonders gefährdeten Personen ist es zentral, dass die COVID-19-Verordnung und die aktuellen Anpassungen vom Amt und Soziales (ASO) in den Pflegeheimen eingehalten wird.

Die Pflegeheime müssen daher über ein Schutzkonzept verfügen. Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für BewohnerInnen und BesucherInnen sowie die im Betrieb tätigen Personen minimiert wird.

### Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
  - Chronische Atemwegserkrankungen
  - Bluthochdruck
  - Diabetes
  - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
  - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
  - Krebs

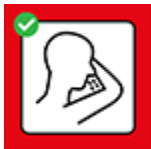
### Allgemein geltende Hygiene- und Verhaltensregeln



Händeschütteln vermeiden



Gründlich Hände waschen



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen



Bei Fieber und Husten zuhause bleiben



Nur nach telefonischer Anmeldung zum Arzt



Abstand halten

## **2. BESUCHE IM SUNNEPARK / AUSGANG VON BEWOHNERINNEN**

Seit 25. Mai 2020 gilt im Sunnepark ein kontrolliertes Besuchsrecht.

BesucherInnen müssen sich für den Besuch immer anmelden, zwecks Rückverfolgbarkeit registrieren und eine Gesundheits-Checkliste ausfüllen. Zudem sind die Unterschriften notwendig. Die Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.

Der Besuch findet in Besucherzonen statt, **neu ab dem 22. Juni** sind sie auch möglich in Bewohnerzimmern und in den dazu eingerichteten Plätzen im Restaurant Le Soleil.

Es dürfen nur BesucherInnen, die keine COVID-19-Symptome (Erkältungssymptome) aufweisen oder innert den letzten zehn Tagen keinen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, zum Besuch zugelassen werden.

### **Symptome sind:**

- Fieber
- Trockener Husten
- Müdigkeit
- Gliederschmerzen
- Halsschmerzen
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

Die Besucherzonen sind nach jedem Besuch durch instruierte Mitarbeitende vom Sunnepark zu desinfizieren. Die Besucherfrequenz muss diesem Umstand Rechnung tragen.

Die Geschäftsleitung legt die Rahmenbedingungen fest.

Bei Besuchen in den Begegnungszonen, Bewohnerzimmern und Restaurant Le Soleil müssen die Besucher eine Hygienemaske tragen, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann. Der Sunnepark stellt Hygienemasken zur Verfügung.

BewohnerInnen tragen bei Besuchen in den Zimmern und im Restaurant nach Möglichkeit ebenfalls eine Maske, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Besucherzahl im Bewohnerzimmer ist maximal auf 2 BesucherInnen beschränkt. Mitarbeitende vom Sunnepark instruieren BewohnerInnen und BesucherInnen.

Wenn sich BesucherInnen im Sunnepark aufhalten, müssen sie zu allen BewohnerInnen Abstand halten und die Hygieneregeln strikt einhalten.

Beim Eingang und vor bzw. in den allfälligen Begegnungszonen sind Desinfektionsmittel mit Anleitung bereitzustellen.

Besonders gefährdete Personen müssen konsequent geschützt werden. Es liegt deshalb im Ermessen der Geschäftsleitung, vorgenannte Lockerungsmassnahmen verzögert umzusetzen oder bei Bedarf wieder aufzuheben.

**Neue Besuchszeiten ab 22.06.2020, siehe Kapitel 6.**

### **Ausgang von BewohnerInnen**

BewohnerInnen vom Sunnepark ist es ab dem 22. Juni 2020 wieder erlaubt, sich ausserhalb des Sunnepark aufzuhalten.

Pflegefachpersonen instruieren BewohnerInnen und mögliche Begleitpersonen, welche Hygiene- und Schutzmassnahmen dabei eingehalten werden müssen.

BewohnerInnen und Begleitpersonen bestätigen dies mit ihrer Unterschrift auf dem Formular «**HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN**» (siehe Kapitel 7).

Falls die Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen bei externen Aufenthalten nicht gewährleistet werden kann, tragen die HeimbewohnerInnen während zehn Tagen nach ihrer Rückkehr in den Sunnepark eine Schutzmaske.

Diese Pflicht gilt nicht in Bezug auf den Aufenthalt in einem Einzelzimmer und die Speiseeinnahme.

## **3. ANGEBOTE SUNNEPARK**

### **Restaurant und Veranstaltungen**

Für externe Gäste (und für Gäste aus den angeschlossenen Alterswohnungen ab 2021) bleibt das Restaurant weiterhin geschlossen.

Bedingung für eine Öffnung oder Teilöffnung ist, dass die Geschäftsführung dies auf Grund der aktuellen Situation als vertretbar erachtet. Eine Durchmischung von externen Gästen mit Mitarbeitenden und BewohnerInnen im Restaurant, wird somit noch nicht stattfinden.

Gemeinsame Restaurantbesuche von BewohnerInnen und Angehörigen richten sich nach den Regelungen des kontrollierten Besuchsrechts.

Interne Veranstaltungen auf den einzelnen Pflegeabteilungen dürfen abgehalten werden. Unter Einhaltung der hausinternen Schutz- und Hygienevorgaben sind auch interne Veranstaltungen für BewohnerInnen aus verschiedenen Pflegeabteilungen gestattet.

Veranstaltungen für und mit Externen mit bis zu 300 Personen sind grundsätzlich ab dem 6. Juni 2020 wieder erlaubt. Die Schutz- und Hygienemassnahmen müssen den Schutz der BewohnerInnen zwingend Rechnung tragen. Sind enge Kontakte zwischen den Externen im Rahmen der Veranstaltungen nicht zu vermeiden, sind die Kontaktdaten gemäss den Bestimmungen des Bundes zu erheben.

### **Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen**

Interne Gottesdienste sowie seelsorgerische Begleitungen sind erlaubt, sofern sie den vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemassnahmen entsprechen.

### **Dienstleistungen wie Coiffeur, Podologie und Therapien**

Coiffeurleistungen im Pflegezentrum sind ab 27. April 2020 unter Voraussetzungen zulässig. Die Anwendung von Branchenverbänden erarbeiteten Schutzkonzepten ist zulässig. Dieses muss von der Geschäftsführung genehmigt werden.

Coiffeurleistungen finden im Sunnepark in der Friseur-Stube auf der Etage G statt.

Eine Coiffeurleistung darf nur stattfinden, wenn sowohl Coiffeuse als auch BewohnerIn symptomfrei sind.

Sowohl Coiffeur als auch BewohnerIn müssen für die Dauer der Dienstleistung eine Hygienemaske tragen.

Die Arbeitsumgebung muss zwischen zwei Coiffeurbesuchen desinfiziert werden.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten analog für Podologieleistungen, physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen.

## **4. EINTRITTE UND VERLEGUNGEN VON BEWOHNERINNEN**

### **Neuaufnahmen und Rückverlegungen von BewohnerInnen in den Sunnepark**

Neuaufnahmen in den Sunnepark sind weiterhin möglich, auch bei COVID-19-Verdacht oder Erkrankung. Die Regeln des BAG für Gesundheitsfachpersonen und die Hygiene- und Schutzmassnahmen vom Kanton sind strikte einzuhalten.

Verlegungen beziehungsweise Rückverlegungen von COVID-19-PatientInnen aus einem Akutspital oder einer Rehaklinik in den Sunnepark sind zulässig. Die Regeln des BAG für Gesundheitsfachpersonen und die Hygiene- und Schutzmassnahmen gemäss Sunnepark Standards sind strikte einzuhalten.

## **Verlegungen von BewohnerInnen in ein Akutspital oder andere medizinische Einrichtungen**

Die Sinnhaftigkeit und Angemessenheit von therapeutischen Massnahmen müssen aus medizinisch-ärztlicher, patientenbezogener und ressourcenorientierter Perspektive geklärt werden. Dabei sind Behandlungsziel und Behandlungsrahmen festzulegen.

Schwerkranke und hochbetagte Menschen gehören zur Gruppe mit hohem Risiko an COVID-19 zu erkranken. Viele dieser Menschen wollen bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands nicht mehr ins Spital und wünschen keine lebensverlängernden Massnahmen oder Intensivbehandlung.

Von der Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten sowie von Patientenverfügungen darf nur im Notfall abgewichen werden.

Im Fall von schweren COVID-19-Erkrankungen wägen Verantwortliche vom Sunnepark zusammen mit den Angehörigen, den Haus- und Spezialärztinnen und -ärzten sorgfältig ab, ob eine Verlegung in ein Akutspital angezeigt ist (beziehungsweise der erkrankten Person zugemutet werden kann), inwieweit Reanimationsmassnahmen getroffen werden sollen und welche palliativen Massnahmen für ein würdiges Sterben anzuordnen sind.

## **5. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

Informationen über COVID-19 auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

[www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)

und vom Kanton SO (GSA)

[www.altersheime-gsa.ch](http://www.altersheime-gsa.ch)

## 6. WAS AB 22. JUNI 2020 GILT

### Öffentliche Räume:

- Restaurant Le Soleil bleibt für die Öffentlichkeit (externe Gäste) geschlossen
- Das Treppenhaus im Sunnepark ist wieder offen
- Der Zugang für «sodas»-Lernende durch Garten Süd bleibt unverändert
- Freitag ab 19.00 Uhr bis Montag 06.45 Uhr bleibt der Sunnepark geschlossen
- Absperrband im Gang B und vor Lift B bleiben geschlossen, alle anderen Absperrbänder bleiben offen

### Geregelte Besuche:

- Besuche können ab 22.06. in Bewohnerzimmer, Garten oder im Restaurant stattfinden (separate und beschränkte Anzahl Plätze im Restaurant)
- Angehörige, Bekannte, Beistände melden sich unverändert telefonisch oder persönlich beim Empfang an
- **Spontane Besuche sind nicht möglich**
- **Besuchszeiten sind Montag bis Freitag 14.00 – 18.30 Uhr und Sonntag 14.00 – 16.00 Uhr**
- Samstag finden keine Besuche statt
- Pro Besuchstag können max. 16 BesucherInnen angemeldet sein (pro BewohnerIn maximal 2 BesucherInnen)
- Die Besuchsdauer ist auf 1 Stunde limitiert
- Der angemeldete Besuch erscheint 5-10 Minuten vor der eingeschriebenen Zeit und füllt die Gesundheitscheckliste aus
- **Achtung: Am Sonntag müssen BesucherInnen vor dem Haupteingang läuten**
- Beim Besuch gilt die Maskenpflicht (BewohnerIn und BesucherIn), wenn der 2-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann
- Vor und nach dem Besuch müssen von allen Beteiligten die Hände desinfiziert werden (Sunnepark stellt Masken und Desinfektionsmittel zur Verfügung)
- Situative Besuche (bei akuten Verschlechterungen) sind nur nach Absprache mit dem Pflegekader möglich

### Maskenpflicht Sunnepark Personal:

- Maskenpflicht gilt auf allen Wohngruppen, im Zimmer (für alle Fachbereiche) und beim Service im Restaurant



**Aufenthalt ausserhalb vom Sunnepark:**

- BewohnerInnen können sich allein oder begleitet auch ausserhalb des Heimes aufhalten
- Stark frequentierte Orte sollen gemieden werden
- PflegemitarbeiterInnen instruieren BewohnerInnen und stellen Schutzmaske zur Verfügung

**Evaluation:**

- Evaluation der Lockerung vom 22.06.2020 am 06.07.2020
- Lockerungen können jederzeit auch wieder gestoppt werden

## FORMULAR HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN

Heimbewohnerinnen und -bewohner dürfen sich ausserhalb des Areal des Pflegeheims aufhalten.

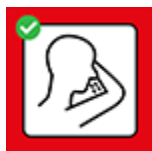
Dabei gelten folgende Grundsätze:



Händeschütteln vermeiden



Regelmässig und gründlich Hände waschen



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen



Bei Fieber und Husten im Sunnepark bleiben



Immer genügend Abstand halten (2m)

Personen, die Heimbewohnerinnen und -bewohner bei einem externen Aufenthalt begleiten, sowie Heimbewohnerinnen und -bewohner, die das Areal des Pflegeheims unbegleitet verlassen, werden von den Mitarbeitenden der Pflegeheime hinsichtlich der einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen informiert und instruiert.

Stark frequentierte Orte sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Sofern die Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen im Rahmen von externen Aufenthalten nicht gewährleistet werden kann, tragen die Heimbewohnerinnen und -bewohner während zehn Tagen nach ihrer Rückkehr auf das Areal des Pflegeheims eine Schutzmaske.

Personen, die Heimbewohnerinnen und -bewohner bei einem externen Aufenthalt begleiten, sowie Heimbewohnerinnen und -bewohner bestätigen gegenüber dem Sunnepark schriftlich, die Hygiene und Verhaltensregeln verstanden zu haben und die Verantwortung für die Einhaltung dieser Massnahmen zu tragen.

Unterschrift HeimbewohnerIn

Unterschrift Begleitperson

.....

.....